



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

13. JAHRGANG

HAMBURG, 15. JANUAR 2007

Nr. 1

INHALT

Art.: 1	Botschaft seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages - 1. Januar 2007-.....	1	Art.: 9	Misereor-Fastenaktion 2007	15
Art.: 2	Änderung des Dekretes über die Aufhebung und Einpfarrung der Katholischen Pfarrei Heilige Familie in Barmstedt und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Kirchlichen Körperschaft	6	Art.: 10	Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PC	17
Art.: 3	Inkraftsetzen von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.....	6	Art.: 11	Merkblatt des Verbandes der Diözesen Deutschlands zur Rundfunkgebührenpflicht (GEZ) insbesondere für internetfähige PCs ab dem 01.01.2007	17
Art.: 4	Inkraftsetzen von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.....	9	Art.: 12	Urlaubsvertretungen	19
Art.: 5	80. Geburtstag von Erzbischof em. Dr. Ludwig Averkamp	15	Art.: 13	Ausbildung zur Gemeindereferentin / zum Gemeindereferenten.....	19
Art.: 6	Fastenhirtenbrief des Erzbischofs.....	15	Art.: 14	Grundkurs für Sakristane.....	20
Art.: 7	Erreichbarkeit der Bistumsleitung an Wochenenden und Feiertagen	15	Art.: 15	Urlaubsvertretungen für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 7. Juli 2007 bis 8. September 2007.....	20
Art.: 8	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 4. März 2007.....	15			

Kirchliche Mitteilungen

Personalchronik des Erzbistums Hamburg	20
Personalchronik des Bistums Osnabrück.....	21
Anschriftenänderung	22

Art.: 1

Botschaft seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages – 1. Januar 2007 –

Der Mensch – Herz des Friedens

1. Zu Beginn des neuen Jahres möchte ich den Regierenden und den Verantwortlichen der Nationen sowie allen Menschen guten Willens meinen Friedenswunsch übermitteln. Ich richte ihn besonders an alle, die sich in Schmerz und Leid befinden, die unter der Bedrohung durch Gewalt und bewaffnete Auseinandersetzungen leben oder deren Würde mit Füßen getreten wird und die auf ihre menschliche und gesellschaftliche Befreiung warten. Ich richte ihn an die Kinder, die mit ihrer Unschuld die Menschheit reicher an Güte und Hoffnung werden lassen und durch ihren Schmerz uns alle anregen, uns zu Wegbereitern der Gerechtigkeit und des Friedens zu machen. Gerade im Gedanken an die Kinder, besonders an diejenigen, deren Zukunft gefährdet ist durch die Ausbeutung und

Schlechtigkeit skrupelloser Erwachsener, wollte ich, dass sich anlässlich des Weltfriedenstages die allgemeine Aufmerksamkeit auf das Thema „*Der Mensch – Herz des Friedens*“ konzentriert. Ich bin nämlich überzeugt, dass durch die Achtung der Person der Friede gefördert wird und dass mit der Herstellung des Friedens die Voraussetzungen geschaffen werden für einen authentischen „ganzheitlichen Humanismus“. Auf diese Weise wird eine unbeschwertere Zukunft für die folgenden Generationen vorbereitet.

Der Mensch und der Friede: Gabe und Aufgabe

2. Die Heilige Schrift sagt: „Gott schuf den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie“ (Gen 1,27). *Da er nach dem Bilde Gottes geschaffen ist, hat der Mensch die Würde, Person zu sein*; er ist nicht bloß etwas, sondern jemand, der imstande ist, sich zu erkennen, über sich Herr zu sein, sich in Freiheit hinzugeben und in Gemeinschaft mit anderen Personen zu treten. Zugleich ist er aus Gnade zu einem Bund mit seinem Schöpfer berufen, um diesem eine Antwort des Glaubens und

der Liebe zu geben, die niemand anderer an seiner Stelle geben kann.¹ Aus dieser wunderbaren Perspektive versteht man die dem Menschen anvertraute Aufgabe, in der Liebefähigkeit selbst zu reifen und der Welt zum Fortschritt zu verhelfen, indem er sie in der Gerechtigkeit und im Frieden erneuert. In einer eindrucksvollen Synthese lehrt der hl. Augustinus: „Gott, der uns ohne uns erschaffen hat, wollte uns nicht ohne uns erlösen.“² Darum ist es eine Pflicht aller Menschen, *das Bewusstsein des Doppelaspekts der Gabe und der Aufgabe* zu pflegen.

3. Auch der Friede ist Gabe und Aufgabe zugleich. Wenn es wahr ist, dass der Friede zwischen den Einzelnen und den Völkern – die Fähigkeit, nebeneinander zu leben und Beziehungen der Gerechtigkeit und der Solidarität zu knüpfen – eine Verpflichtung darstellt, die keine Unterbrechung kennt, trifft es auch und sogar noch mehr zu, dass *der Friede ein Geschenk Gottes ist*. Der Friede ist nämlich ein Merkmal des göttlichen Handelns, das sowohl in der Erschaffung eines geordneten und harmonischen Universums zum Ausdruck kommt, als auch in der Erlösung der Menschheit, die es nötig hat, aus der Unordnung der Sünde zurück gewonnen zu werden. Schöpfung und Erlösung bieten also den Schlüssel zum Verständnis des Sinnes unseres Daseins auf der Erde. Mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. sagte in seiner Ansprache vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 5. Oktober 1995: „Wir leben nicht in einer irrationalen, sinnlosen Welt [...], es gibt eine moralische Logik, die das menschliche Dasein erleuchtet und den Dialog zwischen den Menschen und den Völkern ermöglicht.“³ Die transzendente „Grammatik“, d.h. die Gesamtheit von Regeln des individuellen Handelns und des Sich-aufeinander-Beziehens der Menschen nach Gerechtigkeit und Solidarität ist in die Gewissen eingeschrieben, in denen sich der weise Plan Gottes widerspiegelt. Ich habe es erst kürzlich bekräftigt: „Wir glauben, dass das ewige Wort, die Vernunft am Anfang steht und nicht die Unvernunft.“⁴ Der Friede ist also auch eine Aufgabe, die jeden zu einer persönlichen, mit dem göttlichen Plan übereinstimmenden Antwort verpflichtet. Das Kriterium, nach dem sich diese Antwort ausrichten muss, kann nur *die Achtung der von seinem Schöpfer ins Herz des Menschen eingeschriebenen „Grammatik“ sein*.

Aus dieser Sicht sind die Normen des natürlichen Rechtes nicht als Vorschriften zu betrachten, die von außen auferlegt werden, als stellten sie die menschliche Freiheit unter Zwang. Sie müssen im Gegenteil als eine Berufung angenommen werden, den universalen göttlichen Plan, der in die Natur des Menschen eingeschrieben ist, treu zu verwirklichen. Geleitet von diesen Normen, können die Völker – innerhalb der jeweiligen Kulturen – dem größten Geheimnis näher

kommen, dem Mysterium Gottes. Die Anerkennung und die Achtung des natürlichen Rechtes bilden daher auch heute die große Basis für den Dialog zwischen den Gläubigen der verschiedenen Religionen und zwischen Gläubigen und Glaubenslosen. Das ist ein großer Konvergenzpunkt und somit eine fundamentale Voraussetzung für einen authentischen Frieden.

Das Recht auf Leben und Religionsfreiheit

4. Die Pflicht zur Achtung der Würde jedes Menschen, in dessen Wesen sich das Bild des Schöpfers widerspiegelt, beinhaltet konsequenterweise, dass man *über die menschliche Person nicht nach Belieben verfügen darf*. Wer sich der größeren politischen, technologischen und ökonomischen Macht erfreut, darf sich ihrer nicht bedienen, um die Rechte der Anderen, weniger Erfolgreichen zu verletzen. Der Friede gründet sich nämlich auf die Berücksichtigung der Rechte aller. In diesem Bewusstsein macht sich die Kirche zur Verfechterin der Grundrechte jedes Menschen. Im Besonderen fordert sie die Achtung des *Lebens* und der *Religionsfreiheit* ein. Die Achtung des Rechtes auf Leben in jeder Lebensphase setzt einen Fixpunkt von entscheidender Bedeutung: *Das Leben ist ein Geschenk, über das das Individuum kein vollständiges Verfügungsrecht besitzt*. In gleicher Weise stellt die Behauptung des Rechtes auf Religionsfreiheit den Menschen *in Beziehung zu einem transzendenten Prinzip, das ihn der menschlichen Willkür entzieht*. Das Recht auf Leben und auf die freie Äußerung des eigenen Glaubens an Gott ist nicht der Macht des Menschen unterworfen. Der Friede bedarf der Festsetzung *einer klaren Grenzlinie zwischen dem, was verfügbar, und dem, was nicht verfügbar ist*: So werden unannehmbare Eingriffe in den Bestand jener Werte vermieden, die dem Menschen als solchem eigen sind.

5. Was das *Recht auf Leben* betrifft, so ist es geboten, die Marter anzuprangern, die ihm in unserer Gesellschaft zugefügt wird: Neben den Opfern der bewaffneten Konflikte, des Terrorismus und der verschiedenen Formen von Gewalt gibt es das lautlose Sterben durch Hunger, Abtreibung, Experimente an Embryonen und durch Euthanasie. Muss man nicht in alldem einen Angriff auf den Frieden sehen? Abtreibung und Experimente an Embryonen sind das direkte Gegenteil einer Grundhaltung der Annahme des Anderen, die zur Herstellung dauerhafter Friedensbeziehungen unentbehrlich ist. Ein weiteres besorgniserregendes Symptom für den Mangel an Frieden in der Welt stellen – in Bezug auf die *freie Äußerung des eigenen Glaubens* – die Schwierigkeiten dar, denen sowohl die Christen als auch die Anhänger anderer Religionen häufig begegnen, wenn es sich darum handelt, die eigenen religiösen Überzeugungen öffentlich und frei zu bekennen. Speziell auf die Christen bezogen, muss ich schmerzlich feststellen,

¹ Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, 357.

² *Sermo* 169, 11, 13: PL 38, 923.

³ Nr. 3.

⁴ *Homilie* auf dem Islinger Feld in Regensburg (12. September 2006).

dass sie manchmal nicht nur behindert werden; in einigen Staaten werden sie sogar verfolgt, und selbst in jüngster Zeit mussten tragische Fälle grausamer Gewalt verzeichnet werden. Es gibt Regime, die allen eine Einheitsreligion aufzwingen, während religiös indifferente Regierungen nicht eine gewaltsame Verfolgung schüren, wohl aber eine systematische kulturelle Verhöhnung religiöser Überzeugungen begünstigen. In jedem Fall wird ein menschliches Grundrecht missachtet, was schwere Auswirkungen auf das friedliche Zusammenleben nach sich zieht. Das fördert unweigerlich *eine Mentalität und eine Kultur, die dem Frieden abträglich sind*.

Die naturgegebene Gleichheit aller Menschen

6. An der Wurzel nicht weniger Spannungen, die den Frieden bedrohen, liegen sicherlich *die vielen ungerechten Ungleichheiten*, die tragischerweise noch in der Welt vorhanden sind. Besonders bedrohlich sind darunter einerseits die *Unterschiede in der Möglichkeit, die wesentlichen Güter* wie Nahrung, Wasser, ein Zuhause und die Gesundheit zu erlangen, und andererseits die *fortdauernde Ungleichheit von Mann und Frau in der Ausübung der fundamentalen Menschenrechte*.

Ein Element von größter Wichtigkeit für die Herstellung des Friedens ist die Anerkennung der *wesentlichen Gleichheit unter den Menschen*, die aus ihrer gemeinsamen transzendenten Würde hervorgeht. Die Gleichheit auf dieser Ebene ist also ein zu jener natürlichen „Grammatik“ gehörendes Gut aller, das aus dem göttlichen Schöpfungsplan ableitbar ist – ein Gut, das nicht missachtet oder gering geschätzt werden kann, ohne schwerwiegende Auswirkungen zu verursachen, die den Frieden gefährden. Die äußerst schwere Not, unter der viele Völker vor allem des afrikanischen Kontinents leiden, ist der Ursprung gewaltsamer Einforderungen der Ansprüche und stellt deshalb eine schreckliche Verletzung des Friedens dar.

7. Auch die unzureichende Beachtung der *Lage der Frau* bringt in das soziale Gleichgewicht Faktoren der Unbeständigkeit hinein. Ich denke an die Ausbeutung von Frauen, die wie Objekte behandelt werden, und an die vielen Formen mangelnder Achtung vor ihrer Würde; ich denke auch – in anderem Zusammenhang – an die in einigen Kulturen fortdauernden anthropologischen Vorstellungen, die der Frau eine Stellung zuweisen, die sie in starkem Maße der Willkür des Mannes unterwirft, mit Konsequenzen, die die Würde ihrer Person verletzen und die Inanspruchnahme ihrer grundlegenden Freiheiten beschneiden. Man darf sich nicht der Illusion hingeben, dass der Friede gesichert sei, solange nicht auch diese Formen der Diskriminierung überwunden sind, welche die jedem Menschen vom Schöpfer verliehene persönliche Würde verletzen.⁵

⁵ Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre: *Schreiben an die Bischöfe der Katholischen Kirche über die Zusammenarbeit von Männern und Frauen in der Kirche und in der Welt*, 31. Mai 2004, Nr. 15–16.

Die „Ökologie des Friedens“

8. Johannes Paul II. schreibt in der Enzyklika *Centesimus annus*: „Nicht allein die Erde ist dem Menschen von Gott gegeben worden, damit er unter Beachtung ihrer ursprünglichen Zielsetzung zum Guten von ihr Gebrauch machen soll, sondern der Mensch selbst ist sich von Gott geschenkt worden und muss darum die natürliche und moralische Struktur, mit der er ausgestattet wurde, respektieren.“⁶ Wenn der Mensch sich dieser, ihm vom Schöpfer anvertrauten Aufgabe entsprechend verhält, kann er gemeinsam mit seinen Mitmenschen eine Welt des Friedens erstehen lassen. Neben der Ökologie der Natur gibt es also auch eine – wie man es ausdrücken könnte – „Humanökologie“, die ihrerseits eine „Sozialökologie“ erfordert. Und das bedeutet, dass sich die Menschheit, wenn ihr der Frieden am Herzen liegt, die bestehenden Verbindungen zwischen der Natur-Ökologie – also der Rücksicht auf die Natur – und der auf den Menschen bezogenen Ökologie immer mehr vor Augen halten muss. Die Erfahrung zeigt, dass *jede Rücksichtslosigkeit gegenüber der Umwelt dem menschlichen Zusammenleben Schaden zufügt* und umgekehrt. Immer deutlicher tritt der untrennbare Zusammenhang zwischen dem Frieden mit der Schöpfung und dem Frieden unter den Menschen in Erscheinung. Der eine wie der andere setzt den Frieden mit Gott voraus. Das als „Sonnengesang“ bekannte poetische Gebet des heiligen Franziskus ist ein wunderbares, stets aktuelles Beispiel für diese mannigfaltige Ökologie des Friedens.

9. Wie eng dieser Zusammenhang zwischen der einen und der anderen Ökologie ist, können wir anhand des täglich wachsenden Problems der *Energieversorgung* verstehen. In diesen Jahren sind neue Nationen mit Elan in die industrielle Produktion eingestiegen und haben dadurch den Energiebedarf erhöht. Das verursacht einen Wettlauf zu den verfügbaren Ressourcen, der mit früheren Situationen nicht zu vergleichen ist. Gleichzeitig lebt man in einigen Teilen der Erde noch in Verhältnissen eines großen Rückstandes, in denen die Entwicklung – auch aufgrund der Erhöhung des Energiepreises praktisch verhindert wird. Was soll aus diesen Völkern werden? Welche Art der Entwicklung oder Nicht-Entwicklung wird ihnen durch die Energieknappheit aufgezwungen werden? Welche Ungerechtigkeiten und Antagonismen wird der Wettlauf zu den Energiequellen auslösen? Und wie werden diejenigen reagieren, die von diesem Wettlauf ausgeschlossen bleiben? Das sind Fragen, die deutlich werden lassen, wie eng die Rücksicht auf die Natur mit der Notwendigkeit verbunden ist, zwischen den Menschen und den Nationen Beziehungen zu knüpfen, die auf die Würde der Person achten und fähig sind, ihre wirklichen Bedürfnisse zu befriedigen. Die Zerstörung der Umwelt, ein unangemessener und egoistischer Umgang mit ihr und der gewaltsame Kauf ihrer Ressourcen erzeu-

⁶ Nr. 38

gen Verletzungen, Konflikte und Kriege, eben weil sie die Frucht eines unmenschlichen Entwicklungskonzepts sind. Eine Entwicklung, die sich nur auf den technisch-wirtschaftlichen Aspekt beschränken würde und die ethisch-religiöse Dimension vernachlässigte, wäre nämlich keine ganzheitliche menschliche Entwicklung und würde schließlich wegen ihrer Einseitigkeit die zerstörerischen Fähigkeiten des Menschen antreiben.

Verkürzte Menschenbilder

10. Darum eilt es – wenn auch im Rahmen der aktuellen Schwierigkeiten und internationalen Spannungen –, sich darum zu bemühen, eine *Humanökologie ins Leben zu rufen, die dem „Baum des Friedens“ zum Wachstum verhilft*. Um eine solche Unternehmung anzugehen, ist es notwendig, sich von einem Menschenbild leiten zu lassen, das nicht durch ideologische und kulturelle Vorurteile oder durch politische und wirtschaftliche Interessen verdorben ist, die zu Hass und Gewalt verführen. Es ist verständlich, dass das Menschenbild in den verschiedenen Kulturen unterschiedlich ist. Unannehmbar ist dagegen, wenn *anthropologische Vorstellungen* gehegt werden, die in sich selbst den Keim des Kontrastes und der Gewalt tragen. Ebenso inakzeptabel sind *Gottesvorstellungen*, die Unduldsamkeit gegenüber den Mitmenschen erregen und zur Anwendung von Gewalt ihnen gegenüber anspornen. Das ist ein Punkt, der in aller Klarheit bekräftigt werden muss: Ein Krieg *im Namen Gottes* ist niemals gutzuheißen! Wenn eine gewisse Auffassung von Gott den Ursprung verbrecherischer Handlungen bildet, ist das ein Zeichen dafür, dass diese Auffassung sich bereits in eine Ideologie verwandelt hat.

11. Heute ist jedoch der Friede nicht nur in Frage gestellt durch den Konflikt zwischen den verschiedenen verkürzten Menschenbildern, bzw. zwischen den Ideologien. Er ist es auch durch die *Gleichgültigkeit gegenüber dem, was die wahre Natur des Menschen ausmacht*. Viele Zeitgenossen leugnen nämlich die Existenz einer spezifischen menschlichen Natur und ermöglichen so die verschrobensten Interpretationen dessen, was wesentlich zum Menschen gehört. Auch hier bedarf es der Klarheit: eine „schwache“ Sicht des Menschen, die jeder auch exzentrischen Vorstellung Raum gibt, begünstigt nur augenscheinlich den Frieden. In Wirklichkeit behindert sie den echten Dialog und öffnet dem Dazwischentreten autoritärer Zwänge den Weg. So lässt sie schließlich den Menschen selbst schutzlos dastehen, und er wird zur einfachen Beute von Unterdrückung und Gewalt.

Menschenrechte und internationale Organisationen

12. Ein echter und haltbarer Friede setzt die Achtung der Menschenrechte voraus. Wenn diese Rechte sich jedoch auf ein schwaches Menschenbild gründen, wie

sollten dann nicht auch sie selber geschwächt sein? Hier wird das tiefe Ungenügen *einer relativistischen Auffassung vom Menschen* offenbar, wenn es sich darum handelt, seine Ansprüche zu rechtfertigen und seine Rechte zu verteidigen. Die Aporie ist in diesem Fall offenkundig: Die Rechte werden als absolut hingestellt, aber das Fundament, das man für sie anführt, ist nur relativ. Ist es dann verwunderlich, wenn angesichts der „unbequemen“ Forderungen des einen oder anderen Rechtes jemand aufsteht, um es anzufechten oder seine Marginalisierung zu beschließen? Nur wenn sie in objektiven Ansprüchen der dem Menschen von Gott gegebenen Natur verwurzelt sind, können die ihm zuerkannten Rechte durchgesetzt werden, ohne dass ihre Widerrufung zu befürchten ist. Im Übrigen ist es offensichtlich, dass die Rechte des Menschen für ihn auch Pflichten beinhalten. Mahatma Gandhi hat seine Meinung dazu in den schönen Worten zum Ausdruck gebracht: „Der Ganges der Rechte fließt vom Himalaja der Pflichten herab.“ Nur wenn über diese Grundvoraussetzung Klarheit geschaffen wird, können die Menschenrechte, die heute ständigen Angriffen ausgesetzt sind, in angemessener Weise verteidigt werden. Ohne eine solche Klarheit verwendet man schließlich denselben Ausdruck – eben den Begriff „Menschenrechte“ – und verbindet damit sehr unterschiedliche Vorstellungen von seinem Subjekt: Für einige ist es die menschliche Person, die durch eine ständige Würde und durch Rechte ausgezeichnet ist, die stets, überall und jedem gegenüber gültig sind; für andere ist es der Mensch mit veränderlicher Würde und mit Rechten, die immer neu ausgehandelt werden können: in ihren Inhalten, ihrer zeitlichen Dauer und ihrem Geltungsbereich.

13. Auf den Schutz der Menschenrechte beziehen sich beständig die internationalen Organe und besonders die Organisation der Vereinten Nationen, die sich mit der Allgemeinen Erklärung von 1948 die Förderung dieser Rechte als fundamentale Aufgabe vorgenommen hat. Diese Erklärung wird wie eine Art von *der gesamten Menschheit übernommene moralische Verpflichtung* angesehen. Darin liegt eine tiefe Wahrheit, vor allem, wenn als das Fundament der in der Erklärung beschriebenen Rechte nicht nur einfach der Beschluss der Versammlung angesehen wird, die sie approbiert hat, sondern die Natur des Menschen selbst und seine unveräußerliche Würde als einer von Gott erschaffenen Person. Darum ist es wichtig, dass die internationalen Organe das natürliche Fundament der Menschenrechte nicht aus den Augen verlieren. Das bewahrt sie vor der leider immer latent vorhandenen Gefahr, in eine nur positivistische Interpretation dieser Rechte abzugleiten. Sollte dies geschehen, würde sich herausstellen, dass die internationalen Organe nicht über das nötige Ansehen verfügen, um ihre

Rolle als Verteidiger der Grundrechte der Person und der Völker zu entfalten – eine Aufgabe, in der aber die grundsätzliche Rechtfertigung ihres Daseins und ihres Handelns besteht.

Humanitäres Völkerrecht und innerstaatliches Recht

14. Ausgehend von dem Bewusstsein, dass es unveräußerliche Menschenrechte gibt, die mit der gemeinsamen Natur der Menschen zusammenhängen, ist ein *humanitäres Völkerrecht* ausgearbeitet worden, zu dessen Beachtung die Staaten auch im Kriegsfall verpflichtet sind. Das ist leider – abgesehen von der Vergangenheit – in einigen Situationen kriegerischer Auseinandersetzungen in jüngster Zeit nicht entsprechend zur Anwendung gekommen. So ist es z.B. in dem Konflikt geschehen, dessen Schauplatz vor einigen Monaten der Süd-Libanon war, wo die Pflicht, unschuldige Opfer zu schützen und ihnen zu helfen und die Zivilbevölkerung nicht einzubeziehen, zum großen Teil nicht beachtet wurde. Das schmerzliche Schicksal des Libanon und die neue Beschaffenheit der Konflikte, besonders seit die terroristische Bedrohung *ungekannte Formen der Gewalt* in Gang gesetzt hat, erfordern, dass die internationale Gemeinschaft das humanitäre Völkerrecht bekräftigt und es auf alle heutigen Situationen bewaffneter Konflikte – einschließlich der vom geltenden Völkerrecht nicht vorausgesehenen – bezieht. Außerdem verlangt das Übel des Terrorismus ein vertieftes Nachdenken über die ethischen Grenzen, die den Einsatz heutiger Mittel zum Schutz der nationalen Sicherheit betreffen. Immer häufiger werden nämlich die Kriege nicht erklärt, vor allem, wenn terroristische Gruppen sie auslösen, die entschieden sind, ihre Ziele mit jedwedem Mittel zu erreichen. Angesichts der erschütternden Szenarien dieser letzten Jahre können die Staaten unmöglich die Notwendigkeit verkennen, sich klarere Regeln zu geben, die fähig sind, dem dramatischen Abdriften, das wir erleben, wirksam entgegenzutreten. Der Krieg stellt immer einen Misserfolg für die internationale Gemeinschaft dar und einen schweren Verlust an Menschlichkeit. Wenn es trotz allem dazu kommt, müssen zumindest die wesentlichen Prinzipien der Menschlichkeit und die grundlegenden Werte jeglichen zivilen Zusammenlebens gewahrt werden durch die Aufstellung von Verhaltensnormen, die die Schäden so weit wie möglich begrenzen und darauf ausgerichtet sind, die Leiden der Zivilbevölkerung und aller Opfer der Konflikte zu erleichtern.⁷

15. Ein anderes Element, das große Beunruhigung hervorruft, ist der jüngst von einigen Staaten geäußerte Wille, *sich mit Nuklearwaffen auszurüsten*. Dadurch hat sich das verbreitete Klima der Unsicherheit und der Angst vor einer möglichen atomaren Katastrophe weiter verschärft. Das wirft die

Menschen zurück in die zermürbenden Ängste der Epoche des so genannten „kalten Kriegs“. Danach hoffte man, die atomare Gefahr sei definitiv gebannt und die Menschheit könne endlich einen dauerhaften Seufzer der Erleichterung tun. Wie aktuell erscheint in diesem Zusammenhang die Mahnung des Zweiten Vatikanischen Konzils: „Jede Kriegshandlung, die auf die Vernichtung ganzer Städte oder weiterer Gebiete und ihrer Bevölkerung unterschiedslos abstellt, ist ein Verbrechen gegen Gott und gegen den Menschen, das fest und entschieden zu verwerfen ist.“⁸ Leider verdichten sich weiterhin bedrohliche Schatten am Horizont der Menschheit. Der Weg, um eine Zukunft des Friedens für alle zu sichern, besteht nicht nur in internationalen Übereinkünften über die *Nicht-Verbreitung von Nuklearwaffen*, sondern auch in dem Bemühen, mit Entschiedenheit ihre Verminderung und ihren endgültigen Abbau zu verfolgen. Man lasse nichts unversucht, um auf dem Verhandlungsweg diese Ziele zu erreichen! Das Schicksal der gesamten Menschheitsfamilie steht auf dem Spiel!

Die Kirche zum Schutz der Transzendenz der menschlichen Person

16. Schließlich möchte ich einen dringenden Aufruf an das Volk Gottes richten, dass jeder Christ sich verpflichtet fühlen möge, unermüdlicher Friedensstifter und mutiger Verteidiger der Würde des Menschen und seiner unveräußerlichen Rechte zu sein. Dankbar gegenüber dem Herrn, dass er ihn berufen hat, zu seiner Kirche zu gehören, die in der Welt „Zeichen und Schutz der Transzendenz der menschlichen Person“⁹ ist, soll der Christ nie müde werden, das grundlegende Gut des Friedens von ihm zu erbitten, das im Leben jedes Einzelnen von solcher Bedeutung ist. Außerdem wird er stolz darauf sein, mit großherziger Hingabe der Sache des Friedens zu dienen, indem er den Mitmenschen entgegenkommt, besonders denen, die nicht allein unter Armut und Elend leiden, sondern dazu auch dieses kostbare Gut entbehren müssen. Jesus hat uns offenbart, dass „*Gott Liebe ist*“ (vgl. Joh 4,8) und dass die größte Berufung jedes Menschen die Liebe ist. In Christus können wir die höchsten Gründe finden, uns zu beharrlichen Verfechtern der Menschenwürde und zu mutigen Erbauern des Friedens zu machen.

17. Möge also der Beitrag jedes Gläubigen zur Förderung eines echten „ganzheitlichen Humanismus“ nach den Lehren der Enzykliken *Populorum progressio* und *Sollicitudo rei socialis*, deren 40. und 20. Jahrestag wir gerade in diesem Jahr feiern werden, nicht nachlassen. Zu Beginn des Jahres 2007, auf das wir – wenn auch unter Gefahren und Problemen – mit hoffnungsvollem Herzen blicken, vertraue ich der Königin des Friedens und Mutter Jesu Christi, „unseres Friedens“ (vgl. Eph 2,14), mein inständiges

⁷ Diesbezüglich hat der *Katechismus der Katholischen Kirche* sehr ernste und genaue Kriterien vorgelegt: vgl. Nr. 2307–2317.

⁸ Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 80.

⁹ Ebd., 76.

Gebet für die gesamte Menschheit an. Möge Maria uns in ihrem Sohn den Weg des Friedens zeigen und unsere Augen erleuchten, damit wir sein Angesicht im Gesicht jedes Menschen erkennen – im Menschen als dem Herz des Friedens!

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2006.

Art.: 2

Änderung des Dekretes über die Aufhebung und Einpfarrung der Katholischen Pfarrei Heilige Familie in Barmstedt und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Kirchlichen Körperschaft

Das Dekret über die Aufhebung und Einpfarrung der Katholischen Pfarrei Heilige Familie in Barmstedt und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Kirchlichen Körperschaft vom 29. März 2005 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, Bd. 11, Nr. 5, Art. 64, S. 72 f., vom 20. April 2005) wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 3 wird nach den Ziffern „5/5,“ eingefügt „Blatt 2941, Gemarkung Barmstedt, Flur 16, Flurstücke 6/1, 6/2“.

Die vorstehende Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

H a m b u r g, 29. Dezember 2006

L. S. Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 3

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die nachfolgenden Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 26./27. Oktober werden gemäß Nr. 1 der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiozese Hamburg, Bd. 3, Nr. 3, Art. 29, S. 28 f., vom 15. März 1997) mit Wirkung vom 1. November 2006 in Kraft gesetzt.

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26./27. Oktober 2006

A. Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

1. Die §§ 7 bis 9 der Anlage 5 zu den AVR erhalten folgende Fassung:

„§ 7

Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

(1) Auf Anordnung des Dienstgebers haben die Mitarbeiter außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstleistungen in der Form des Bereitschaftsdienstes oder der Rufbereitschaft zu erbringen.

Der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. Eine Rufbereitschaft darf er nur anordnen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von sechs Kalendermonaten im Durchschnitt weniger Arbeit als zu einem Achtel der Zeit der Rufbereitschaft anfällt.

(2) Bei Bereitschaftsdiensten ist der Mitarbeiter verpflichtet, sich außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfalle die Arbeit aufzunehmen. Als Bereitschaftsdienst gilt nicht das Wohnen im Bereich der Einrichtung.

(3) Während der Rufbereitschaft hält sich der Mitarbeiter außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einem von ihm selbst gewählten Ort auf, an dem seine Erreichbarkeit sichergestellt ist, um bei Abruf kurzfristig die Arbeit aufzunehmen. Als Rufbereitschaft gilt nicht das Wohnen im Bereich der Einrichtung.

(4) Auf die Nachtarbeitsstunden in § 4 Abs. 2 der Anlage 14 zu den AVR werden Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften einschließlich der in der Rufbereitschaft erbrachten Arbeitsleistung nicht angerechnet.

(5) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR) vergütet.

Die danach errechnete Arbeitszeit kann stattdessen bis zum Ende des dritten Kalendermonats durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden. Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

(6) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstunden-

vergütung (§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR) vergütet.

Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird der Mitarbeiter während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

Überstundenvergütung für die sich nach Unterabsatz 2 ergebenden Stunden entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich gilt Absatz 2 Unterabs. 3 entsprechend.

- (7) Bei Mitarbeitern, die ständig zu Bereitschaftsdiensten bzw. Rufbereitschaften herangezogen werden, kann ein Ausgleich durch eine pauschale Abgeltung erfolgen. Die pauschale Abgeltung kann sowohl als zusätzliche Freizeit wie auch als zusätzliche Vergütung gewährt werden. Die Höhe der pauschalen Abgeltung soll grundsätzlich der Einzelberechnung der durchschnittlich in den Kalendermonaten für den Mitarbeiter anfallenden Bereitschaftsdienste bzw. Rufbereitschaften entsprechen.

§ 8

Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft in Krankenhäusern und Heimen

- (1) Abweichend von § 7 gilt diese Bestimmung für Mitarbeiter in
- a) Krankenhäusern, Heil-, Pflege- und Entbindungseinrichtungen,
 - b) medizinischen Instituten von Kranken-, Heil- und Pflegeeinrichtungen,
 - c) sonstigen Einrichtungen und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, und in Altenpflegeheimen und Pflegebereichen in Altenheimen oder
 - d) Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge oder Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen.
- (2) Bereitschaftsdienst leisten Mitarbeiter, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom

Dienstgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. Der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

- (3) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG aufgrund einer Dienstvereinbarung die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:
- a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufe A und B bis zu insgesamt maximal 16 Stunden täglich, die gesetzlich vorgesehene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht,
 - b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D bis zu insgesamt maximal 13 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.
- (4) Im Rahmen des § 7 ArbZG kann unter den Voraussetzungen
- a) einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
 - b) einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
 - c) ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes
- aufgrund einer Dienstvereinbarung von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden. Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt. Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen maximal 24 Stunden betragen.
- (5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 kann die tägliche Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 2a ArbZG ohne Ausgleich verlängert werden, wobei
- a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden,
 - b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden zulässig ist.

Die Arbeitszeit darf nur verlängert werden,

wenn der Mitarbeiter schriftlich eingewilligt hat. Er kann die Einwilligung mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. Der Dienstgeber darf einen Mitarbeiter nicht benachteiligen, weil dieser die Einwilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit nicht erklärt oder die Einwilligung widerrufen hat.

- (6) Für den Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 3 bis 5 gilt ein Zeitraum von bis zu einem Jahr.
- (7) Rufbereitschaft leisten Mitarbeiter, die sich außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einem von ihnen selbst gewählten Ort aufhalten, an dem ihre Erreichbarkeit sichergestellt ist, um bei Abruf kurzfristig die Arbeit aufzunehmen. Der Dienstgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).
- (8) Aus dringenden dienstlichen Gründen kann auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden. In vollkontinuierlichen Schichtbetrieben kann an Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.
- (9) Für Mitarbeiter gemäß Absatz 1 Buchstabe (d) gelten die Absätze 2 bis 9 mit der Maßgabe, dass die Grenzen für die Stufen A und B einzuhalten sind. Dazu gehören auch die Beschäftigten in Einrichtungen, in denen die betreuten Personen nicht regelmäßig ärztlich behandelt und beaufsichtigt werden (Erholungsheime). Für die Ärzte in diesen Einrichtungen gelten die Absätze 2 bis 9 ohne Einschränkungen.

§ 9

Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelt in Krankenhäusern und Heimen

- (1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung der unter § 8 Absatz 1 Buchstabe (a) bis (c) fallenden Mitarbeiter wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:
- a) Nach dem Maß während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallender Arbeitsleistungen wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v.H.	15 v.H.
B	mehr als 10 bis 25 v.H.	25 v.H.
C	mehr als 25 bis 40 v.H.	40 v.H.
D	mehr als 40 bis 49 v.H.	55 v.H.

- b) Entsprechend der Zahl der vom Mitarbeiter je Kalendermonat abgeleiteten Bereitschaftsdienste wird die Zeit eines jeden Bereitschaftsdienstes zusätzlich wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Zahl der Bereitschaftsdienste im Kalendermonat	Bewertung als Arbeitszeit
1. bis 8. Bereitschaftsdienst	25 v.H.
9. bis 12. Bereitschaftsdienst	35 v.H.
13. und folgende Bereitschaftsdienste	45 v.H.

- c) Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Einrichtungsleitung und die Mitarbeitervertretung.

- (2) Zum Zwecke der Entgeltberechnung der unter § 8 Absatz 1 Buchstabe (d) fallenden Mitarbeiter wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v.H. als Arbeitszeit bewertet. Leistet der Mitarbeiter in einem Kalendermonat mehr als acht Bereitschaftsdienste, wird die Zeit eines jeden über acht Bereitschaftsdienste hinausgehenden Bereitschaftsdienstes zusätzlich mit 15 v.H. als Arbeitszeit gewertet.

- (3) Für die nach Absatz 1 und Absatz 2 errechnete Arbeitszeit wird die Überstundenvergütung nach § 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR bezahlt. Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt.

- (4) Die nach Absatz 1 und Absatz 2 errechnete Arbeitszeit kann auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden. Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden. Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

- (5) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung nach § 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR vergütet.

Für anfallende Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstunden-

vergütung (§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR) gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird der Mitarbeiter während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

Die Überstundenvergütung für die sich nach Unterabsatz 2 ergebenden Stunden entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich). Für Freizeitausgleich gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Ein Ausgleich für Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften kann entsprechend der Regelung des § 7 Absatz 7 durch pauschale Abgeltung vorgenommen werden.“

2. Die Änderungen treten zum 1. November 2006 in Kraft.

B. Verlängerung der Kurzpausenregelung sowie der Anlagen 5a, 5b und 5c zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2005

1. In § 1 Abs. 7 wird der 2. Unterabsatz der Anlage 5 zu den AVR in der Fassung vom 31. Dezember 2005 in Kraft gesetzt. In § 1 Abs. 7, 2. Unterabs. Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR werden die Worte „mit Geltung bis zum 31. Dezember 2005“ gestrichen.

2. Die Anlage 5a zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2005 wird in Kraft gesetzt. In § 1 Satz 1 der Anlage 5a zu den AVR werden die Worte „vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 2005“ gestrichen.

3. Die Anlage 5b zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2005 wird in Kraft gesetzt. In § 1 der Anlage 5b zu den AVR werden die Worte „Diese Regelung gilt vom 01. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2005“ durch die Worte „Diese Regelung gilt ab dem 01. November 2006“ ersetzt.

4. Die Anlage 5c zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2005 wird in Kraft gesetzt. In § 1 Satz 1 der Anlage 5c zu den AVR wird Satz 1 gestrichen und durch folgenden neuen Satz ersetzt: „Diese Regelung gilt für Dienstvertragsänderungen, die ab dem 01. April 2001 abgeschlossen werden.“

5. Die Änderungen treten zum 1. November 2006 in Kraft.

C. Weiterarbeit der Unterkommissionen

1. In § 8 der Ordnung für beschließende Unterkommissionen gemäß §§ 12 bis 14 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wird der derzeitige

Satz 1 zu Absatz 1 und die derzeitigen Sätze 2 bis 4 zu Absatz 2.

Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz angefügt: „(3) Die Beschlüsse können Nebenbestimmungen enthalten.“

2. In § 12 der Ordnung für beschließende Unterkommissionen gemäß §§ 12 bis 14 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes werden die Worte „bis zum 31. Dezember 2006“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 2007“ ersetzt.

3. Die Änderungen treten zum 1. November 2006 in Kraft

Freiburg, den 14. Dezember 2006

Dr. Peter Neher, Präsident

H a m b u r g, den 9. Januar 2007

L.S. Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 4

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die nachfolgenden Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14. Dezember 2006 werden gemäß Nr. 1 der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 3, Nr. 3, Art. 29, S. 28 f., vom 15. März 1997) mit Wirkung vom 1. November 2006 in Kraft gesetzt.

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Dezember 2006

A. Einmalzahlungen im Tarifgebiet West

1. Es wird folgender neuer Abschnitt III a der Anlage 1 zu den AVR eingefügt:

„Einmalzahlungen für die Jahre 2006, 2007 und 2008

(a) Die Mitarbeiter, die nicht dem Geltungsbereich des § 2a AT AVR unterfallen, erhalten für die Jahre 2006 und 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 450,- Euro, die mit den Bezügen für den Monat Dezember 2007 ausgezahlt wird.

Die Mitarbeiter, die nicht dem Geltungsbereich des § 2a AT AVR unterfallen, erhalten für das Jahr 2008 eine weitere

- Einmalzahlung in Höhe von 450,- Euro, die mit den Bezügen für den Monat Dezember 2008 ausgezahlt wird.
- (b) Durch Dienstvereinbarung können für den Fälligkeitstermin der Einmalzahlungen andere Zeitpunkte, die vor dem 31.12.2008 liegen müssen, vereinbart werden.
- (c) Durch Dienstvereinbarung kann nach Information der Mitarbeitervertretung die Kürzung oder Streichung der Einmalzahlungen vereinbart werden. Dabei hat der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung in Schriftform über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung so umfassend zu informieren, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Bestehen für die Einrichtung oder den Träger nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, sind der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht, vorzulegen. Ist die Einrichtung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind der auf die Einrichtung bezogene Teil des Verwaltungshaushaltes und der Jahresrechnung vorzulegen. Der Text dieser Dienstvereinbarung ist der zuständigen Unterkommission unter Mitteilung der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (d) Soweit für Mitarbeiter zum Fälligkeitstermin nach Absatz a der Beschluss einer Unterkommission gilt, kann der Anspruch auf Einmalzahlungen ganz oder teilweise auch ohne Verpflichtung zur Vorlage der nach Absatz c Sätze 2 und 3 genannten Unterlagen für die Laufzeit des Beschlusses der Unterkommission durch Dienstvereinbarung ausgeschlossen werden.
- (e) Ein Anspruch auf die Zahlungen nach Absatz a besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des jeweiligen Fälligkeitsmonats Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die jeweiligen Zahlungen werden auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem jeweiligen Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.
- (f) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlungen, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Fälligkeitszeitpunkt nach Absatz a.
- (g) Die Einmalzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“
2. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01. November 2006 in Kraft.
- B. Erhöhung des Bemessungssatzes im Tarifgebiet Ost auf 93,5 %**
1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter ab dem 1. Januar 2007 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
 2. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter ab 1. Januar 2007, nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR (Ost) festgesetzt.
 3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. Januar 2007 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR (Ost) festgesetzt.
 4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. Januar 2007 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR (Ost) festgesetzt.
 5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter ab 1. Januar 2007 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
 6. Die Stundenvergütungen nach § 2 (Ost) der Anlage 6a zu den AVR werden für die Mitarbeiter ab 1. Januar 2007 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.
 7. Im Allgemeinen Teil der AVR treten in § 2a ab 1. Januar 2007 folgende Änderungen ein:

(I) Absatz (3) (Anlage 1 zu den AVR)

Nach der Überschrift wird folgende neue Regelung eingeführt:

„*Abweichungen von der Erhöhung des Bemessungssatzes zum 1. Januar 2007*“

(a) Die Erhöhung des Bemessungssatzes ab 1. Januar 2007 kann bis zum 31. Dezember 2008 durch Dienstvereinbarung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(b) Dabei hat der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung in Schriftform über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung so umfassend zu informieren, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Bestehen für die Einrichtung oder den Träger nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, sind der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht, vorzulegen. Ist die Einrichtung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind der auf die Einrichtung bezogene Teil des Verwaltungshaushaltes und der Jahresrechnung vorzulegen. Der Text dieser Dienstvereinbarung ist der zuständigen Unterkommission unter Mitteilung der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter zur Kenntnisnahme vorzulegen

(c) Soweit für Mitarbeiter zum 1. Januar 2007 der Beschluss einer Unterkommission gilt, kann der Anspruch auf die Anpassung ganz oder teilweise auch ohne Verpflichtung zur Vorlage des Absatzes b Sätze 2 und 3 genannten Unterlagen für die Laufzeit des Beschlusses der Unterkommission durch Dienstvereinbarung ausgeschlossen werden.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII (Wechselschicht und Schichtzulage) erhält folgende Fassung:

„1. Die Wechselschichtzulage beträgt ab 1. Januar 2007 in den Fällen des

- | | |
|------------------------|------------|
| a) Absatz (b) Ziffer 1 | 95,61 EUR, |
| b) Absatz (b) Ziffer 2 | 57,37 EUR |

monatlich.“

„2. Die Schichtzulage beträgt ab 1. Januar 2007 in den Fällen des

- | | |
|------------------------|------------|
| a) Absatz (c) Ziffer 1 | 43,03 EUR, |
| b) Absatz (c) Ziffer 2 | 33,46 EUR |

monatlich.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII a (Heim- und Werkstattzulage) erhält folgende Fassung:

„Die Heim- und Werkstattzulage beträgt ab 1. Januar 2007 in den Fällen des Absatz

- | | |
|----------------------|------------|
| a) Absatz (a) Satz 1 | 57,37 EUR, |
| b) Absatz (a) Satz 2 | 28,69 EUR, |
| c) Absatz (b) Satz 1 | 38,24 EUR |

monatlich.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VIII (Sonstige Zulagen) erhält folgende Fassung:

„Die Zulagen nach Absatz (e) betragen ab 1. Januar 2007 in den Fällen der

- | | |
|-------------|------------|
| 1. Ziffer 1 | 9,57 EUR, |
| 2. Ziffer 2 | 11,95 EUR, |
| 3. Ziffer 3 | 14,34 EUR, |
| 4. Ziffer 4 | 14,34 EUR, |
| 5. Ziffer 5 | 9,57 EUR, |
| 6. Ziffer 6 | 14,34 EUR, |
| 7. Ziffer 7 | 11,95 EUR, |
| 8. Ziffer 8 | 14,34 EUR |

monatlich.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt XI (Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter) erhält folgende Fassung:

„Der Einsatzzuschlag gemäß Absatz d Satz 1 beträgt ab 1. Januar 2007 14,41 EUR.“

(II) Absatz (4) Nr. 3 (Anlage 2, 2a, 2b, 2c und 2d zu den AVR (Vergütungsgruppen für Mitarbeiter)) erhält folgende Fassung:

„3. Die in den Tätigkeitsmerkmalen bzw. Anmerkungen in festen Beträgen ausgebrachten Zulagen werden vom 01. Januar 2007 an in Höhe von 93,5 v.H. gezahlt.“

(III) Absatz (9) (Anlage 6a zu den AVR (Zeitzuschläge, Überstundenvergütung)) erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden Anwendung mit der Maßgabe, dass die Stundenvergütung für den in § 2a Abs. 1 AT beschriebenen Geltungsbereich in eigenen Tabellen festgelegt ist und die Zeitzuschläge für die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr bzw. die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr ab 1. Januar 2007 1,20 EUR bzw. 0,60 EUR betragen.“

(IV) Absatz (10) (Anlage 7 zu den AVR (Ausbildungsverhältnisse)) erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen der Anlage 7 gelten mit folgender Maßgabe:

- 1) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schüler an Krankenpflegeschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegeschulen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt ab 1. Januar 2007

im ersten Ausbildungsjahr 681,67 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr 737,31 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr 826,95 EUR.

- 2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt ab 01. Januar 2007 619,84 EUR.

- 3) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratenzuschlags der Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt ab 1. Januar 2007:

	Entgelt EUR	Verheiratenzuschlag EUR
1. Pharmazeutisch-technische Assistenten	1.107,12	60,23
2. Masseure und med. Bademeister	1.057,72	60,23
3. Sozialarbeiter	1.302,60	63,21
4. Sozialpädagogen	1.302,60	63,21
5. Erzieher	1.107,12	60,23
6. Kinderpfleger	1.057,72	60,23
7. Altenpfleger	1.107,12	60,23
8. Haus- und Familienpfleger	1.107,12	60,23
9. Heilerziehungshelfer	1.057,72	60,23
10. Heilerziehungspfleger	1.160,96	60,23
11. Arbeitserzieher	1.160,96	60,23
12. Rettungsassistenten	1.057,72	60,23

- 4) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt ab 1. Januar 2007:

„im ersten Ausbildungsjahr 577,21 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr 622,85 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr 664,72 EUR,

im vierten Ausbildungsjahr 722,81 EUR.“

- (V) Absatz (13) (Anlage 10 zu den AVR (Zulagen für Mitarbeiter)) erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden mit folgender Maßgabe Anwendung:

Übergangsvorschrift zu § 2 Absätze (2) und (4) der Anlage 10 zu den AVR ab 1. Januar 2007:

- (2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen

1b bis 1 40,19 EUR,

2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 zu den AVR eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14

107,15 EUR,

5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 zu den AVR eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6

100,46 EUR,

9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2

85,06 EUR.

- (3) entfällt

- (4) Für die Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich

40,19 EUR.“

8. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01. November 2006 in Kraft.

Freiburg, den 14. Dezember 2006

Dr. Peter Neher, Präsident

Anlagen

- 3 a) Grundvergütung für die unter die Anlagen 2 a und 2 c zu den AVR fallenden Mitarbeiter

- 3 b) Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR

- 3 c) Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2 a und 2 c zu den AVR

- 4 Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

- 6 a) Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6 a zu den AVR

H a m b u r g, den 9. Januar 2007

L.S. Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Anlage 3a zu den AVR: Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter / 1% (93,5%) OST / gültig ab 1. Januar 2007

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	2864,69	2969,97	3075,25	3157,14	3239,02	3320,92	3402,80	3484,69	3566,57
Kr 13	Ib	2491,04	2596,32	2701,60	2783,49	2865,35	2947,25	3029,14	3111,03	3192,91
Kr 12	Ic	2302,24	2400,30	2498,33	2574,57	2650,84	2727,09	2803,34	2879,59	2955,85
Kr 11	Ic	2135,67	2229,77	2323,86	2397,05	2470,24	2543,42	2616,61	2689,80	2762,99
Kr 10	Ic	1976,36	2063,66	2150,97	2218,85	2286,77	2354,64	2422,54	2490,43	2558,33
Kr 9	Ic	1830,15	1910,86	1991,61	2054,40	2117,20	2180,00	2242,79	2305,59	2368,38
Kr 8	Ic	1694,27	1769,06	1843,87	1902,05	1960,25	2018,42	2076,60	2134,78	2192,95
Kr 7	Ic	1570,06	1639,17	1708,25	1762,00	1815,74	1869,48	1923,22	1976,96	2030,69
Kr 6	II	1457,96	1521,27	1584,59	1633,84	1683,09	1732,34	1781,60	1830,83	1880,10
Kr 5a	II	1389,24	1448,45	1507,64	1553,69	1599,72	1645,78	1691,83	1737,87	1783,90
Kr 5	II	1342,07	1398,09	1454,10	1497,66	1541,23	1584,79	1628,33	1671,90	1715,48
Kr 4	II	1256,80	1306,59	1356,37	1395,10	1433,80	1472,53	1511,26	1549,99	1588,70
Kr 3	II	1177,71	1220,01	1262,32	1295,23	1328,12	1361,03	1393,93	1426,84	1459,73
Kr 2	II	1103,56	1140,64	1177,73	1206,57	1235,39	1264,24	1293,07	1321,92	1350,76
Kr 1	II	1035,60	1068,60	1101,60	1127,26	1152,93	1178,60	1204,25	1229,90	1255,57

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

**Anlage 3b zu den AVR
Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr / 1% (93,5%) OST
gültig ab 1. Januar 2007**

Verg.-Gr.	Vergütungsgruppen											
	7	8	9a	9	10	11	12					
6b	1319,33	1248,96	1216,38	1184,90	1127,11	1058,84	997,92					

**Anlage 3c zu den AVR
Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr / 1% (93,5%) OST
gültig ab 1. Januar 2007**

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen	
Kr 3	Kr 1
1377,13	1256,34

Anlage 4 zu den AVR: Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR) / 1% (93,5%) OST / gültig ab 1. Januar 2007

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	528,54	628,49	713,17	797,85	882,53	967,21	1051,89	1136,57
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	469,71	569,66	654,34	739,02	823,70	908,38	993,06	1077,74
II	5c bis 12 Kr 6 bis Kr 1	442,45	537,65	622,33	707,01	791,69	876,37	961,05	1045,73

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 84,68 EUR.
In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für Mitarbeiter mit Vergütung nach den

Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
12, 11, 10, 9 und Kr 1	4,78 EUR	23,90 EUR
9a und Kr 2	4,78 EUR	19,12 EUR
8	4,78 EUR	14,34 EUR

Anlage 6a zu den AVR: Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR / 1% (93,5%) OST / gültig ab 1. Januar 2007

Vergütungsgruppe	EUR	Vergütungsgruppe	EUR
1	23,62	Kr 14	21,76
1a	21,65	Kr 13	19,61
1b	19,92	Kr 12	18,07
2	18,24	Kr 11	17,05
3	16,47	Kr 10	16,03
4a	15,15	Kr 9	15,08
4b	13,95	Kr 8	14,21
5b	12,89	Kr 7	13,40
5c	11,77	Kr 6	12,48
6b	10,93	Kr 5a	12,02
7	10,26	Kr 5	11,70
8	9,63	Kr 4	11,11
9a	9,28	Kr 3	10,53
9	9,11	Kr 2	10,02
10	8,64	Kr 1	9,57
11	8,06		
12	7,65		

Art.: 5

80. Geburtstag von Erzbischof em. Dr. Ludwig Averkamp

Am 16. Februar 2007 vollendet Erzbischof em. Dr. Ludwig Averkamp sein 80. Lebensjahr.

In dankbarer Verbundenheit mit dem Jubilar, dessen aufopferungsvoller Dienst dem Erzbistum Hamburg in seiner Gründung wertvolle Impulse gab, laden Erzbischof Dr. Werner Thissen und das Metropolitankapitel aus diesem Anlass zu einem feierlichen Pontifikalamt am *Samstag, 17. Februar 2007, um 10.00 Uhr* in die Domkirche St. Marien ein.

Im Anschluss an das feierliche Pontifikalamt findet ein offener Gratulationsempfang im Haus der kirchlichen Dienste (großer Saal) statt.

Wir würden uns freuen, wenn wir gemeinsam mit vielen Gästen aus dem gesamten Erzbistum diesen besonderen Tag begehen und Erzbischof em. Dr. Ludwig Averkamp damit auch ein äußeres Zeichen unsere Dankbarkeit setzen.

Die Priester und Diakone werden gebeten, in Chorkleidung, Tarlar und Rochette, am Pontifikalamt teilzunehmen. Umkleidemöglichkeiten bestehen im großen Konferenzraum des Generalvikariates.

Anstelle von persönlichen Geschenken bittet Erzbischof em. Dr. Ludwig Averkamp um Spenden für das Projekt „Der neue Marien-Dom“; für dieses Projekt wird auch die Kollekte im Gottesdienst gehalten.

H a m b u r g, den 8. Januar 2007

Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 6

Fastenhirtenbrief des Erzbischofs

Wie es guter Brauch ist, schreibt Erzbischof Werner einen Fastenhirtenbrief, der am 1. Fastensonntag (25. Februar 2007) in allen Gottesdiensten verlesen werden soll. Der Text kommt Ihnen rechtzeitig zu.

H a m b u r g, 9. Januar 2007

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 7

Erreichbarkeit der Bistumsleitung an Wochenenden und Feiertagen

Um zu gewährleisten, dass in dringenden Fällen auch außerhalb der Geschäftszeiten des Erzbischöflichen Generalvikariates notwendige Informationen an die

Bistumsleitung gegeben werden können, ist ab 1. Februar 2007 die Notfallnummer 040/24877-266. eingerichtet.

Es wird darum gebeten, von der Notfallnummer nur in besonderen Fällen (z.B. Tod oder schwerwiegende Erkrankung eines Priesters, Kirchbrand, Unglücksfälle im pfarrlichen Kontext u. ä.) Gebrauch zu machen.

H a m b u r g, 8. Januar 2007

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 8

Zählung der sonntäglichen Gottesdienst- teilnehmer am 4. März 2007

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (4. März 2007) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2007 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

H a m b u r g, 10. Januar 2007

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 9

MISEREOR-Fastenaktion 2007

„Entdecke, was zählt“ *Thema, Termine und Anregungen zum Mitmachen*

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR lädt Sie und Ihre Gemeinde herzlich ein, sich aktiv an der Fastenaktion 2007 zu beteiligen! So soll die Gemeinschaft aller deutschen Katholiken ein eindrucksvolles Zeichen für unsere Verbundenheit mit den Armen in den Ländern des Südens setzen. Die kommende Fastenaktion steht unter dem Leitwort: „Entdecke, was zählt!“ und greift Bildung als zentrales Feld menschlicher Entwicklung auf.

Zu entdecken, was zählt, ist seit alters her für viele

Menschen Grund des Fastens, und zugleich bringt das Leitwort auf den Punkt, was „Bildung“ eigentlich ausmacht, was es heißt, (nicht) lernen zu dürfen und (k)eine Ausbildung zu erhalten! Außerdem möchte MISEREOR mit der kommenden Fastenaktion die Menschen hier in Deutschland dazu anregen, sich sowohl vom kulturellen Reichtum als auch von der Not der anderen ansprechen und zu solidarischem Handeln bewegen zu lassen.

Derzeit gibt es auf der Welt geschätzte 781 Millionen erwachsene Analphabeten. Zwei Drittel davon sind Frauen. Fast 100 Millionen Kinder im Grundschulalter können keine Schule besuchen. 97% von ihnen leben in den Entwicklungsländern, allein die Hälfte in Afrika südlich der Sahara. Den Betroffenen fällt es schwer, ihren Alltag zu bewältigen. Viele sind aus wesentlichen Bereichen des gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens ausgeschlossen. Das ist eine Erfahrung, die gerade die ärmsten Bevölkerungsteile tagtäglich machen müssen. Investitionen in Bildung für alle gelten als Schlüssel zu einem schnelleren und gerechteren ökonomischen Wachstum. Sie sind eine wesentliche Voraussetzung, Armut nachhaltig zu bekämpfen und Demokratie, verantwortungsvolle Regierungsführung und Chancengleichheit zwischen Armen und Reichen sowie zwischen den Geschlechtern zu fördern. Die offiziell von den Vereinten Nationen ausgerufene Dekade für nachhaltige Entwicklung sowie die Erreichung der UN-Millenniumsziele, bilden wie in den Vorjahren auch den Bezugsrahmen der Fastenaktion. Das erklärte Ziel, die „Gewährleistung der Grundschulbildung für alle Kinder bis zum Jahr 2015“ soll durch die MISEREOR-Fastenaktion ein Stück greifbarer werden.

Vom 1. bis zum 5. Fastensonntag (25.02.07-25.03.07) werden internationale Gäste der Aktion - MISEREOR-Partner aus dem Sudan, Ägypten, Tansania, Peru, Bangladesch, Indien, China und den Philippinen - in Gemeinden, Schulen und Diözesen einen authentischen Einblick in die Arbeit vor Ort und die Situation ihrer Kirchengemeinden vermitteln. An vielen praktischen Beispielen zeigen sie auf, welchen Stellenwert Bildung für die Menschen in den Entwicklungsländern hat und welche Möglichkeiten sie ihnen eröffnet. Sie erklären, welche wichtige Rolle die Kirche an der Seite der Armen spielt und welche Fördermöglichkeiten sie hat.

Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Engagement, unserem Gebet und unserer materiellen Unterstützung ein Zeichen gelebter Solidarität mit den Armen und Kranken dieser Welt zu setzen. Deshalb bittet MISEREOR Sie, sich für einen gerechteren Zugang zur Gesundheitsversorgung für alle Menschen einzusetzen und in Ihrer Pfarrgemeinde das Thema der MISEREOR-Fastenaktion aufzugreifen.

Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (24./25. Februar 2007) in Paderborn eröffnet.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (24./25. Februar 2007)

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem ersten Fastensonntag einsetzen:

Hängen Sie bitte das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus.

Das Themenheft stellt die wichtigsten Aspekte der diesjährigen MISEREOR-Fastenaktion anschaulich und übersichtlich dar und zeigt auf, wie sich MISEREOR für verbesserte Bildungschancen der benachteiligten Bevölkerung in Afrika, Asien und Lateinamerika einsetzt. Das Aktionsheft gibt jeder Gruppe Ihrer Pfarrei einen eigenen Aktionsimpuls, wie das Thema „Bildung“ kreativ umgesetzt werden kann.

Der neue MISEREOR-Fastenskalender 2007 ist insbesondere für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Er sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da das erste Kalenderblatt mit dem Aschermittwoch beginnt.

Bei Kindern können Sie das Interesse für das Thema der Fastenaktion mit einem eigens gestalteten Comic zur diesjährigen Kinderfastenaktion wecken. Im Mittelpunkt steht dabei das Leben der Straßenkinder in Delhi, ihr täglicher Überlebenskampf, aber auch ihr Bildungshunger, den sie, allen Widrigkeiten zum Trotz, in Straßenschulen zu stillen versuchen. Neben dem Comic stehen als Begleitmaterialien für Schule und Katechese wieder ein Opferkästchen (diesmal in Form eines indischen Elefanten), Plakate, sowie ein Singspiel zur Verfügung.

„Zwischenfunken“ lautet das Motto der Jugendaktion, die gemeinsam von MISEREOR und dem BDKJ getragen wird. Sie ruft dazu auf, thematisch passende, eigene Radiobeiträge oder –sendungen zu gestalten, z.B. in den katholischen Radiowerkstätten. Die spannendsten und besten Beiträge zum Thema Bildung sollen später ausgestrahlt und als Podcast auf www.jugendaktion.de gestellt werden.

Für Ihre Pfarrbriefe gibt es wieder eine eigene Beilage. Sie können auch einen eigenen Pfarrbriefmantel abrufen, der so gestaltet ist, dass Sie ihn mit Ihrem Pfarrei-Logo und wichtigen Themen ergänzen können.

Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem MISEREOR-Opferstockschild versehen werden.

Die MISEREOR-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregun-

gen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in Gottesdiensten, Frühschichten und in der Katechese (siehe das Aktionsheft zur Fastenaktion und den Fastenkalender).

Das für die diesjährige Fastenaktion erstellte Hungertuch ‚Selig seid Ihr ...‘ des chinesischen Künstlers Prof. Li Yuan greift Motive der Bergpredigt auf. Das Hungertuch gibt es in zwei Größen; Materialien zum Hungertuch erläutern Motive und Gestaltung und geben Tipps zum Einsatz in der Gemeinde, z.B. für Meditationen, Bußgottesdienste etc.

Für die Gestaltung der Gottesdienste zum Thema der Fastenaktion gibt es wieder „Liturgische Bausteine“ mit verschiedenen Predigtvorschlägen und Impulsen für Kreuzweg und Bußgottesdienst, Frauenliturgie, Jugend- sowie Wortgottesdienst, Meditationen, Früh- und Spätschichten.

Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein Fastenessen an.

Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).

Mit der Aktion „Solidarität geht!“ ruft MISEREOR Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Hilfen zur Vorbereitung, die die Durchführung so einfach wie möglich machen, gibt es im Aktionshandbuch. Für die Kommunionkatechese gibt es zusätzlich ein „Arbeitsheft für Solidaritätsläufe mit Kommunionkindern“.

Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der MISEREOR-Homepage: www.misereor.de. Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen.

Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag (24./25. März 2007)

Am 5. Fastensonntag (24./25. März 2007) findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem MISEREOR-Opferstockschild nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR an die Bistumskasse weitergegeben.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei:

MISEREOR-Vertriebsgesellschaft MVG,
Postfach 10 15 45, 52015 Aachen,
Tel. 01 80 / 5 20 02 10 (0,12 €/Min.),
Fax 02 41 / 47 98 67 45.

Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter „www.misereor.de“. Dort können Sie auch online Materialien bestellen.

H a m b u r g, 5. Januar 2007

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 10

Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PC

Ab dem 01.01.2007 werden auch internetfähige PC als Rundfunkempfangsgeräte betrachtet.

Sofern eine Einrichtung weder über ein angemeldetes Fernseh- noch Radiogerät verfügt, aber ein internetfähiger PC vorhanden ist, ist ab dem 01.01.2007 für diesen eine Rundfunkgebühr in Höhe von 5,52 € monatlich zu zahlen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Merkblatt.

Bitte wenden Sie sich für weitere Fragen an das Referat Meldewesen (040/24877-420, Herr Möller oder -418 Herr Fischer) in der Abteilung Kirchengemeinden.

H a m b u r g, 8. Januar 2007

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 11

Merkblatt des Verbandes der Diözesen Deutschlands zur Rundfunkgebührenpflicht (GEZ) insbesondere für internetfähige PCs ab dem 01.01.2007

Was ändert sich am 01.01.2007?

Zum 01.01.2007 tritt eine Regelung im Rundfunkgebührenstaatsvertrag in Kraft, wonach ab diesem Zeitpunkt für alle „neuartigen Rundfunkempfangsgeräte“ die Rundfunkgrundgebühr von 5,52 EURO monatlich zu zahlen ist. Begründet wird dies damit, dass theoretisch die öffentlichrechtlichen Radioprogramme im Internet empfangen werden können.¹ Im Einzelnen:

¹ Es ist jedoch wahrscheinlich, dass in absehbarer Zeit auch die öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme im Internet (theoretisch) empfangbar sein werden und dann die volle Rundfunkgebühr von derzeit 17,30 Euro für den PC fällig sein werden.

- Unter den Begriff der „*neuartigen Rundfunkempfangsgeräte*“ fallen internetfähige PCs. Ob später weitere Geräte dazu gezählt werden, ist noch offen, aber wahrscheinlich, da der Staatsvertrag bewusst keine Definition der „*neuartigen Empfangsgeräte*“ vornimmt.
- Die Rundfunkgebühr wird nur fällig, wenn *nicht* bereits für ein Radio oder Fernsehen auf *demselben Grundstück*, auf dem sich der PC befindet, Rundfunkgebühren bezahlt werden.
- *Entscheidend kommt es somit darauf an, auf welchem Grundstück sich der PC befindet.* Betroffen sind somit alle Grundstücke, auf denen sich zwar PCs befinden, aber keine bereits angemeldeten Radios oder Fernseher. Für diese wird ab dem 01.01.2007 eine Rundfunkgebühr von 5,52 Euro monatlich für alle auf diesem Grundstück befindlichen PCs fällig. Dabei ist unerheblich, ob sich 1 PC oder 50 PCs auf dem Grundstück befinden, da die Rundfunkgebühr alle auf dem Grundstück befindlichen PCs umfasst.
- *Merksatz: Nur eine Gebühr für alle PCs auf demselben Grundstück.*
- Es ist völlig unerheblich, ob der PC tatsächlich eine Verbindung zum Internet hat oder mit dem PC Rundfunkprogramme empfangen werden (können). Im Klartext: *Jeder PC fällt ab 2007 unter die Rundfunkgebührenpflicht.* Dieses Ergebnis kommt dadurch zustande, dass nach Auffassung der Rundfunkanstalten und auch der Gerichte nur erforderlich ist, dass „*ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand*“ damit Rundfunkprogramme empfangen werden können.
- Dass diese Auslegung nicht praxisnah ist, soll nicht bestritten werden. Aufgrund der ständigen Rechtsprechung der vergangenen Jahrzehnte sollten Sie jedoch nicht davon ausgehen, dass unter Verweis auf z.B.
 - ein arbeitsrechtliches Verbot des Empfangs von öffentlich-rechtlichen Sendern
 - darauf, dass der PC nicht über eine Verbindung zum Internet verfügt
 - oder die mangelnde technische Ausstattung des PCs
 keine Gebührenpflicht besteht. Nach allen Erfahrungen werden solche Argumente von den Gerichten mit der Begründung, dass es sich beim Rundfunkgebühreneinzug um Massenverfahren handelt, das auf Pauschalisierungen angewiesen ist, abgelehnt werden.

Was bedeutet dies für kirchliche Einrichtungen ab dem 01.01.2007?

- *Sofern sich in Ihrer Einrichtung bereits ein an-*

gemeldetes Radio- oder Fernsehgerät befindet, ändert sich nichts. Sie müssen Ihre PCs nicht gesondert anmelden, da Sie von der laufenden Rundfunkgebühr umfasst sind.

- Nur wenn sich in Ihrer Einrichtung *weder* ein angemeldetes Radio *noch* ein angemeldetes Fernsehgerät befindet, wird –sofern Sie mindestens einen PC in Ihrer Einrichtung haben –die Rundfunkgrundgebühr von 5,52 € im Monat fällig.
- Wie ausgeführt kommt es nicht auf die Anzahl der PCs an – es wird nur eine Rundfunkgebühr für alle PCs auf demselben Grundstück fällig.
- Verteilt sich Ihre *Einrichtung über mehrere Grundstücke* – etwa verschiedene Verwaltungsgebäude in unterschiedlichen Straßen – kann *je Grundstück eine Rundfunkgebühr fällig* werden, sofern dort jeweils mindestens 1 PC vorhanden ist, aber weder Radio noch Fernseher angemeldet sind.

Was sollten Sie tun?

- Die Rechtslage ist eindeutig: Unter den oben genannten Voraussetzungen müssen Sie Ihren PC als Rundfunkempfangsgerät anmelden, auch wenn diese Gebührenpflicht in der Presse scharf kritisiert wurde. Dies gilt zumindest, bis anderslautende Gerichtsurteile vorliegen. Entsprechende Klagen sind aufgrund der heftigen Kritik sehr wahrscheinlich.
- Eine *Besonderheit besteht jedoch hinsichtlich von mobilen PCs* (Laptops, Notebooks): Sofern diese einem Grundstück zugeordnet werden, auf dem sich bereits ein angemeldetes Gerät (Radio, Fernseher oder PC) befindet, muss für den mobilen PC keine neue Rundfunkgebühr gezahlt werden.
- Anders ausgedrückt: *Ordnen Sie sofern möglich die mobilen PCs, die sich auf einem anderen Grundstück befinden, dem Hauptgrundstück zu, auf dem sich ein angemeldetes Gerät befindet.* Damit entfällt die Rundfunkgebühr für den mobilen PC, sofern er sich nicht dauerhaft auf dem anderen Grundstück befindet.
- Die *Zuordnung sollte nachweisbar*, d.h. schriftlich etwa durch ein *Inventarverzeichnis* erfolgen, in dem alle dem Hauptgrundstück zugeordneten mobilen PCs aufgeführt sind. So können Sie gegenüber den Gebührenbeauftragten nachweisen, dass die mobilen PCs keiner eigenen Gebührenpflicht unterliegen.

Wer kann von der Rundfunkgebühr befreit werden?

- *Bestimmte Einrichtungen* wie Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Behindertenwerkstätten etc. *sind auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.* Die Einzelheiten sind § 5 Absatz 7 des

Rundfunkgebührenstaatsvertrags zu entnehmen. Der Auszug aus dem Staatsvertrag ist diesem Merkblatt beigelegt.

- Sofern in einer solchen Einrichtung kein Radio oder Fernsehgerät angemeldet, aber ein PC vorhanden ist, muss auch für diesen *PC ab dem 01.01.2007 ein Befreiungsantrag gestellt werden.*
- *Vorsicht!* Die Befreiung greift nach Auffassung der Rundfunkanstalten und der GEZ *erst ab dem Tag der Antragstellung.* Folgendes *Szenario sollte daher vermieden* werden:
- Eine Einrichtung wird von einem Gebührenbeauftragten der GEZ besucht. Dieser weist darauf hin, dass ein Befreiungsantrag gestellt werden kann, was in dem Glauben, keine Gebühren zahlen zu müssen, auch geschieht. Im Befreiungsantrag werden Sie explizit aufgefordert anzugeben, *seit wann* Sie Radio bzw. Fernsehgeräte zum Empfang bereithalten. Sie geben hier z.B. an, dass die Geräte seit 2003 vorhanden sind.
- Kurz darauf wird die Gebührenbefreiung ab Antragstellung erteilt, gleichzeitig aber eine *Nachforderung der Rundfunkgebühren für die vergangenen drei Jahre* erhoben. Dies wird damit begründet, dass ja bereits vor Stellung des Antrags gebührenpflichtige Geräte vorhanden gewesen seien und eine Verjährung der Forderungen erst nach drei Jahren eintritt.
- *Tipp:* Sofern Sie nachweisen können, dass Sie unmittelbar vor der Antragstellung Ihr Radio oder Fernsehgerät erworben haben (z.B. Kaufbeleg vom 01.01. und Befreiungsantrag vom 02.01.) können keine Nachforderungen gestellt werden.
- *Vorsicht!* *Der Befreiungsantrag wirkt nicht unbefristet*, sondern wird nur für drei Jahre und muss von Ihnen unaufgefordert neu beantragt werden. Vergessen Sie dies, werden Sie wieder gebührenpflichtig!
- Schließlich: *Sie sind nicht verpflichtet, einen sog. Gebührenbeauftragten der GEZ in Ihre Einrichtung einzulassen*, sondern können ihm den Zutritt verwehren. *Die Gebührenbeauftragten arbeiten auf Provisionsbasis* und haben daher ein hohes Interesse an einem Nachweis, dass Sie gebührenpflichtige Geräte besitzen.

Bei weiteren Fragen...

- Die Neuregelung sowie das *Rundfunkgebührenrecht insgesamt sind in hohem Maße unübersichtlich und bürokratisch.* Bei Zweifelsfragen sollten Sie daher zunächst Rücksprache mit der zuständigen Rechtsabteilung in Ihrer Diözese oder dem Verband der Diözesen Deutschlands (E-Mail: s.koller@dbk.de) halten.

Art.: 12

Urlaubsvertretungen

1. Urlaubsanmeldungen und Urlaubsvertretungen für Priester

Die Pfarrer teilen den Urlaubstermin bzw. den Termin längerer Abwesenheit (z.B. Kuren) dem Personalreferat mit und schlagen einen Administrator vor. Außerdem informieren sie den Dechanten.

Die Vertretungen sollen zunächst im Dekanat bzw. in der Region geregelt werden. Die Priester teilen dem Dechanten die Vertretung mit.

Sollte im Dekanat keine Vertretung möglich sein, wende man sich an das Erzbischöfliche Personalreferat Pastorale Dienste.

2. Ausländische Gastpriester als Urlaubsvertretung

Für die Urlaubsvertretung in den Gemeinden stehen im Jahre 2006 in begrenzter Zahl ausländische Priester zur Verfügung und zwar jeweils 4 Wochen im Juli, August oder im September. Anmeldung bitte bis zum 1. März 2007 an das Personalreferat Pastorale Dienste, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg.

H a m b u r g, 18. Dezember 2006

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 13

Ausbildung zur Gemeindereferentin / zum Gemeindereferenten

Alle Interessentinnen und Interessenten, die die Ausbildung zur Gemeindereferentin / zum Gemeindereferenten im Herbst 2007 beginnen wollen, werden gebeten, sich im

Personalreferat Pastorale Dienste
Frau Karin Wilmes
Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg
Tel. 040/24877-345

zu melden.

Das Erzbistum Hamburg bildet aus an der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen in Paderborn.

Studiendauer: 6 Semester (Bachelor)

Voraussetzung: Fachhochschulreife

Bewerberfrist: 31. März 2007

Anschrift: Katholische Fachhochschule
Nordrhein-Westfalen

Abteilung Paderborn-Fachbereich
Theologie

Leostr. 19, 33098 Paderborn,

Tel. 05251/122 521, www.kfhnw.de

Weitere Auskünfte und Informationen über andere Ausbildungswege erhalten Sie im Personalreferat Pastorale Dienste, Frau Karin Wilmes.

H a m b u r g, 18. Dezember 2006

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 14

Grundkurs für Sakristane

Der nächste Grundkurs für Sakristane findet statt vom 16. bis 19. April 2007 in Haus Ohrbeck, er wird fortgesetzt vom 3. bis 6. September 2007.

Zwei weitere Studienwochen folgen im Jahr 2008.

Das Ausbildungsprogramm enthält sowohl Einführungen in die Liturgik und Glaubenslehre wie auch praktische Übungen der verschiedenen Dienste. Der Kurs wird von Haus Ohrbeck in Zusammenarbeit mit dem Bereich Liturgie im Bischöflichen Generalvikariat Osnabrück durchgeführt.

Information und Anmeldung:

Bischöfliches Generalvikariat, Bereich Liturgie,

Postfach 1380, 49003 Osnabrück, Tel. 0541 318-207.

H a m b u r g, 2. Januar 2007

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 15

Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 7. Juli 2007 bis 8. September 2007

In der Zeit vom 7. Juli 2007 bis 8. September 2007 (Schulferien) sind Priester eingeladen, ihren Urlaub in der Erzdiözese Salzburg mit einer Seelsorgsvertretung zu verbinden.

Der vertretende Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit und Aussprache bereitstehen.

Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit zur Absprache mit dem Seelsorger der Nachbarpfarre.

Als Vergütung werden freie Station, Fahrtkostenzuschuss (€ 90.00) und Gottesdienstvergütungen geboten.

In kleineren Pfarreien besteht meist die Möglichkeit zur Selbstversorgung, so dass evtl. die Haushälterin mitgenommen werden kann (entsprechende Wünsche bitte angeben).

Eine schriftliche Anmeldung (ggf. mit Angabe von Wünschen bzgl. Termin und Lage der Pfarrei) möge bis 31. März 2007 an folgende Adresse erfolgen:

Erzb. Ordinariat Salzburg, Frau Knoll, Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg, Tel. 0043/662/8047-1100, FAX: 0043/662/8047-1109. E-Mail: ordinariat.salzburg@ordinariat.kirchen.net

Ungefähr ab Mitte April 2007 übermittelt das Erzb. Ordinariat eine kurze Ortsbeschreibung und die Anschrift des Pfarrers zur Kontaktaufnahme.

H a m b u r g, 5. Januar 2007

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

Im Kalenderjahr 2006 sind aus dem Erzbistum Hamburg heimgerufen worden:

6. Januar 2006

Msgr. Karl Wilhelm C r e m e r, Pfarrer i.R., geb. 08.04.1910 in Köln, geweiht 22.02.1935 in Köln

11. Januar 2006

Karl August J ü n e m a n n, Pfarrer i.R., geb. 24.11.1932 in Dreilützow/Mecklenburg, geweiht 12.07.1969 in Hameln

5. März 2006

Wilhelm K r e i ß, Pfarrer i.R., geb. 12.08.1929 in Hamburg, geweiht 22.12.1956 in Osnabrück

26. April 2006

Erika N e r g e r, Gemeindereferentin i.R., geb. 22.12.1920

4. Juli 2006

Msgr. Jürgen S c h w a r z e n b u r g, Pfarrer i.R., geb. 09.11.1933 in Shanghai, geweiht 21.02.1959

5. Dezember 2006

Jürgen W i n k l e r, Diakon, geb. 31.01.1942 in Kummendorf, geweiht 24.10.1993 in Osnabrück

20. Dezember 2006

Zum 1. Januar 2007 wurde die Pfarrei St. Paulus-Augustinus, Hamburg-Groß Flottbek in die Pfarrei Maria Grün, Hamburg-Blankenese eingepfarrt. Für diese Pfarrei wurden folgende Ernennungen bestätigt:

Pfarrer: Msgr. Peter Mies

Kaplan: Oliver Meik

Pastor: Wolfgang Bruns

Gemeindereferentin: Mechthild Graef

5. Dezember 2006

O t t o, Peter Andreas, Pfarrer in Jesus Guter Hirt, Bad Bramstedt, nach erfolgter Wiederwahl erneut zum Diözesankuraten der DPSG im Erzbistum Hamburg ernannt.

8. Dezember 2006

S i g m u n d, Wolfgang, Pfarrer, freigestellt, mit Wirkung vom 1. März 2007 zum Krankenhauspfarrer des St. Elisabeth-Krankenhauses, Eutin ernannt.

14. Dezember 2006

S u n d e r d i e k, Leo, Propst in St. Nikolaus, Kiel, wurde nach erfolgter Wiederwahl zum Dechanten des Dekanates Kiel ernannt.

15. Dezember 2006

S p r o c k, Albert, Pfarrer in St. Maria – St. Vicelin, Neumünster, nach erfolgter Wahl zum Dechanten des Dekanates Neumünster ernannt.

B e u k e, Manfred, Pfarrer in St. Martin, Rendsburg und St. Konrad, Nortorf, erneut zum stellvertretenden Dechanten des Dekanates Neumünster ernannt.

18. Dezember 2006

B e z i k o f e r, Norbert, Pfarrer in St. Heinrich, Kiel, erneut zum stellvertretenden Dechanten des Dekanates Kiel ernannt.

19. Dezember 2006

O p p e n k o w s k i v o n, Georg, Dompfarrer in St. Marien, Hamburg-Mitte, nach erfolgter Wahl zum Dechanten des Dekanates Hamburg-Mitte ernannt.

P r i c k e r, Johannes, Pfarrer in St. Antonius, Hamburg-Winterhude, erneut zum stellvertretenden Dechanten des Dekanates Hamburg-Mitte ernannt.

2. Januar 2007

M e r s c h e n d o r f, Anita, Gemeindefereferentin in St. Marien, Hamburg-Altona und Ausbildungsleiterin für den Beruf der Gemeindefereferenten/-innen, mit Wirkung vom 31. Juli 2007 von den Aufgaben entpflichtet. Am 1. August 2007 beginnt ihr Sabbatjahr.

K i r s c h n i c k - W i e h, Dagmar, Gemeindefereferentin in Herz Jesu, Halstenbek, mit Wirkung vom 1. August 2007 – befristet bis zum 31. Juli 2012 - auch zur Ausbildungsleiterin für die Berufe Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen ernannt.

Todesfall

5. Dezember 2006

W i n k l e r, Jürgen, Diakon, geb. 31. Januar 1942 in Kummendorf, geweiht 24. Oktober 1993 in Osnabrück.

15. Dezember 2006

N i e b e l s c h ü t z, Frieda, Gemeindefereferentin, geb. 15. Juni 1913

Personalchronik des Bistums Osnabrück

03. November 2006

W o h l f a r t h - V o r n h ü l z, Monika, Gemeindefereferentin im Gemeindeverbund St. Ansgar, Osnabrück-Nahne, St. Joseph, Osnabrück-Schölerberg und Heilige Familie, Osnabrück-Schölerberg, mit Wirkung vom 01. Dezember 2006 im Sonderurlaub.

20. November 2006

H e r t z f e l d, Rainer, Pfarrer und Seelsorger im Niedersächsischen Landeskrankenhaus, Osnabrück, Teilbeauftragung an der Clemens-August-Klinik, Neuenkirchen, und in St. Ansgar, St. Joseph und Hl. Familie, Osnabrück. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 mit seelsorglichen Aufgaben in den Gemeinden St. Antonius, Osnabrück-Voxtrup, und Maria – Hilfe der Christen, Osnabrück-Lüstringen beauftragt unter Beibehaltung seiner Tätigkeiten in den Krankenhäusern.

03. November 2006

S t r ü w i n g, Dieter, Pastoralreferent in St. Johannes der Täufer, Esterwegen, St. Michael, Breddenberg, und beauftragt für katholischen Religionsunterricht an den Berufsbildenden Schulen in Papenburg, mit Wirkung vom 1. Februar 2007 als Pastoralreferent in St. Jodocus, Börger, St. Johannes der Täufer, Surwold-Börgermoor, und St. Josef, Surwold-Börgerwald, unter Beibehaltung seiner Aufgaben an den Berufsbildenden Schulen in Papenburg.

22. November 2006

W e s s e n d o r f, Hermann-Josef, Pfarrer in St. Ansgar, Twist, und Hl. Kreuz, Twist-Rühlermoor, mit Wirkung vom 1. April 2007 hat der Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

J a c o b, Prof. Dr. Heinrich, Domkapitular, mit Wirkung vom 01. Januar 2007 hat der Bischof die Bitte um Entpflichtung von seinen Aufgaben als Diözesanpräses des Kolpingwerkes im Bistum Osnabrück angenommen.

23. November 2006

P o h l m a n n, Andreas, Pfarrer in St. Franziskus, Twist-Schöninghsdorf, und St. Vinzenz von Paul, Twist-Hebelermeer, zusätzlich beauftragt mit der Gehörloseenseelsorge in den Dekanaten des Emslandes, der Grafschaft Bentheim und Ostfriesland.

R u s s e l l, Alexander, Diakon mit Zivilberuf in St.

Ludgerus, Schapen, und St. Servatius, Beesten, mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 als Diakon mit Zivilberuf in der Gehörlosenseelsorge in den Dekanaten des Emslandes, der Grafschaft Bentheim und Ostfriesland.

Todesfälle

8. Dezember 2006

W o l t e r s , Enno, Pfarrer i. R. und Studiendirektor in Wiesbaden, geboren am 21. Juni 1916 in Papenburg, zum Priester geweiht am 13. März 1944 in Osnabrück.

19. Dezember 2006

K ü p k e r, Walter, Pfarrer i. R. von Lähden, geboren am 24. September 1955 in Twistringern, zum Priester geweiht am 15. Dezember 1984 in Osnabrück.

N i t s c h e, Anton, Pfarrer i. R. von Hunteburg, geboren am 30. Mai 1922 in Niederkreibitz/Sudetenland, zum Priester geweiht am 30. November 1950 in Osnabrück.

Anschriftenänderung

Die Gemeinde St. Elisabeth in HH-Harvestehude hat eine neue Adresse: Oberstraße 67, 20149 Hamburg.